

№ III. Verordnung

vom 12. März 1910

über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

Im Anschluß an die §§ 208 bis 213 der Zivilprozessordnung, an § 37 der Strafprozessordnung, an § 16 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und an Art. 1 des Ausführungsgesetzes zu letzterem Gesetze vom 11. Juli 1899 (Ges. S. S. 94) über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen, verordnen wir, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

1. In Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, der Sekretär der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

2. Bei den von einem Amtsanwälte veranlaßten Zustellungen sind die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsdieners von einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdieners des Amtsgerichts des Amtssitzes des Amtsanwalts wahrzunehmen.

§ 2.

1. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, soweit sie nicht zu Protokoll erfolgt, in denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, in der Regel durch Überfendung mittels einfachen Briefes oder durch Behändigung ohne Beurkundung zur Ausführung gebracht. Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen und dergl.) beigegeben, so ist bei Überfendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben“, geeignetenfalls „gegen Rückschein“ zu versehen; die Behändigung durch einen Gerichtsdieners erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbcheinigung.

2. Die Behörde, welche die Bekanntmachung veranlaßt, kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an